

Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) im Zusammenhang mit der Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit sowie zur Blutentnahme

Die Sächsische Landesärztekammer erreichten in den letzten Jahren immer wieder Anfragen von Ärzten hinsichtlich der von den Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern verwendeten Liquidationsvordrucke für Untersuchungen zur **Gewahrsamsfähigkeit, Hafttauglichkeit bzw. zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung.**

Die Sächsische Landesärztekammer hatte deshalb beim Sächsischen Staatsministerium des Innern ein Gespräch angeregt. Dabei sollte eine einheitliche Meinungsbildung zur Anwendung der GOÄ bei der Verwendung von Liquidationsformularen erreicht werden, um die Rechnungslegung für die Ärzte bei Untersuchungen, die durch die Polizei angefordert werden, zu erleichtern.

Im Ergebnis eines eingehenden Meinungsaustausches, ausführlicher Diskussion mit Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und sorgfältiger gebührenrechtlicher Prüfung der im Rahmen der genannten Untersuchungen zu erbringenden ärztlichen Leistungen wurde in Abgren-

zung zur Verwendung bisheriger Formulare durch die Polizeidienststellen folgendes festgestellt:

Für eine Blutentnahme sind die GOÄ-Nummern 1, 5, 75, 250 bzw. 50, 75, 250, ggf. 56 sowie in besonderen begründeten Fällen auch die GOÄ-Nummer 800 und bei einer Untersuchung auf Gewahrsamsfähigkeit die GOÄ-Nummern 50, 75, ggf. 56, sowie in begründeten Fällen auch die GOÄ-Nummer 800 erstattungsfähig. Die Zuschläge nach den Buchstaben A bis D bzw. E bis H können daneben berechnet werden. Die GOÄ-Nummern 6, 7 und 8 werden ebenfalls als zu vergütende Leistungen aufgenommen. Da jedoch in der Regel eine nach der GOÄ-Nr. 5 honorierte symptombezogene Untersuchung für die geforderte Aufgabenstellung ausreichend sein wird, werden die GOÄ-Nummern 6, 7 und 8 sowie 800 nachvollziehbar zu begründen sein.

Das im Verfahren beteiligte Sächsische Staatsministerium der Justiz hat den Regelungen zur Abrechnung der ärztlichen Leistungen zugestimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die überarbeiteten Formulare lediglich eine **Abrechnungshilfe** darstellen können. Eine Festschreibung von ärztlichen Leistungen auf einem Formular ist

nicht möglich. Im Einzelfall müssen die erbrachten ärztlichen Leistungen nach den Grundsätzen der GOÄ durch den Arzt liquidierbar bleiben. Die GOÄ ist die alleinige gesetzliche Grundlage für die Vergütung der ärztlichen Leistungen, an die der Arzt **gebunden** ist.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Polizei im Sinne des § 11 Abs. GOÄ ein **öffentlich-rechtlicher Kostenträger** ist. Die ärztlichen Leistungen sind deshalb gemäß § 11 Abs. 1 und 2 GOÄ nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GOÄ) als **Einfachsatz** zu berechnen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass gemäß Fünfter Gebührenanpassungsverordnung – 5. GebAV) vom 18. Dezember 1998 die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (neue Bundesländer) vom 1. Januar 1999 an erbracht werden, 86 vom Hundert der nach § 5 der GOÄ bemessenen Gebühr beträgt. Das heißt, von den erbrachten ärztlichen Leistungen (ausschließlich Wegegeld nach § 8 GOÄ, Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ bzw. Ersatz von Auslagen nach § 10 GOÄ) **ist ein Abschlag von 14 %** vorzunehmen.